Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

zum

Bebauungsplan Nr. 15.1
Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg
6. Änderung

Stand: 07. März 2019

Auftraggeber: Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02297 / 9008-20
Fax: 02297 / 9008-29
info@h-k-reichshof.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Sabine Nockemann-Hammeran, Landschaftsarchitektin AK NW
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG…….. 1
2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN…….. 6
3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ…… 8
5 FAZIT……18
6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS……19

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches....2
Abb. 2: Mauerweg auf der Ostseite Stadt Blankenberg…….....4
Abb. 3: Mauerweg auf der Nordwestseite Stadt Blankenberg…….....4
Abb. 4: Wiesen und Weiden im Bereich der Altstadt....4
Abb. 5: Baum- und Gebüschbestände mit vorgelagerten Hochstaudenbeständen im Bereich des geplanten Erlebnisspielplatzes....5
Abb. 6: Parkplatz mit Baum- und Gebüschbeständen zwischen der Vorburg und der Straße "Steinermühle"…….....5
Abb. 7: Hohlweg“....5

ANHÄNGE

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 1 im Messtischblatt 5210 „Eitorf“

Anlage 2: Protokoll der Artenschutzprüfung

Anlage 3: Übersicht der Untersuchungsergebnisse der ASP I für die 6. Änderung des BP Nr. 15.1, des BP Nr. 15.2 und der Sanierung der Stadtmauer Stadt Blankenberg

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Für die Regionale 2025 plant die Stadt Hennef Maßnahmen für unterschiedliche Themenbereiche, die die Stadt und Burg Blankenberg in Wert setzen sollen. Parallel wird 2019 das Integrierte Handlungskonzept fortgeschrieben. Ziel ist es Stadt Blankenberg als attraktiven Wohn- und Lebensraum zu stärken und gleichzeitig als touristisches Highlight der Region weiter zu positionieren. Die verschiedenen Nutzungen sollen weiterhin mit den verkehrlichen Aspekten, den Belangen des Natur- und Denkmalschutzes in Einklang gebracht werden. Es wird eine sanfte Tourismusentwicklung verfolgt.

Das neue Kultur- und Heimathaus (KHH) ist laut der Auslobungsunterlagen für den Wettbewerb als Kristallisationspunkt des Gesamtprojektes anzusehen. Dazu gehört auch ein Außenveranstaltungsbereich mit einer wettergeschützten „Kulturscheune“ und einem Lehrgarten mit historischen und regionaltypischen Obstsorten sowie einem Arboretum für Wildobst. Die vorhandene Streuobstwiese südlich des Änderungsbereiches wird erhalten. Eine neue Besucherführung, die die Stadtmauer über eine neue Fußgängerbrücke anbindet und die Stadtmauer als Kulturdenkmal, aber auch als einzigartigen Lebensraum für charakteristische Tier- und Pflanzenarten ins Zentrum stellt, soll die Neustadt gegenüber heute entlasten. Als weitere wichtige Maßnahme ist der Ersatzneubau für das bestehende Feuerwehrgerätehaus mit einer verbesserten Erschließung für die Alarmkräfte und eine Alarmausfahrt auf die Eitorfer Straße anzusehen. Anstelle des bestehenden Bestandsgebäudes der Feuerwehr soll nun an diesem Standort das Kultur- und Heimathaus mit Besucherzentrum umgesetzt werden. Der neue Standort der Feuerwehr soll unmittelbar angrenzend errichtet werden.

Als weiteres wichtiges Ziel sollen die noch nicht sanierten Teile der Vorburgsmauer sowie die Stadtmauern umfassend gesichert und in Wert gesetzt werden, um die historische Stadtsilhouette von Stadt Blankenberg auf Dauer zu erhalten. Das bestehende Wanderwegenetz soll erneuert und ergänzt werden. Entlang der historischen Stadtmauer verläuft heute schon weitestgehend ein Wiesenweg, der in Teilabschnitten sehr steil, nicht trittsicher und nicht barrierefrei ist. Der Schwerpunkt des für den Tourismus und die Freizeitaktivitäten soll sich zukünftig nicht nur auf die Burganlage und den Ortskern konzentrieren, sondern die gesamte Stadtmauer mit einbeziehen, so dass ein Inwertsetzung und ein Lückenschluss der Wege erforderlich wird. Dazu gehört auch eine Ausstattung mit Verweilmöglichkeiten.

Um die verschiedenen Zielsetzungen auch planerisch zu sichern, soll der rechtskräftige BP Nr. 15.1 geändert und erweitert werden. Der Änderungsbereich bezieht sich auf einen Teilbereich der „Altstadt“, auf Bereiche vor der Vorburg sowie auf die vorhandenen Wege entlang der Stadtmauer. Der westlich an die Stadtmauer angrenzende Wald wurde in den Änderungsbereich mit einbezogen. Eine Baum- und Gebüschfläche mit Treppenanlage innerhalb der Stadtmauer, welche zukünftig als Erlebnisspielplatz entwickelt werden soll, wird ebenfalls im Rahmen dieser ASP I berücksichtigt. Am südlichen Stadtrand liegt die Böschung des ehemaligen Burggrabens (heute ein Hohlweg), auf der die Straße „Scheurengarten“ innerhalb des Änderungsbereiches der 6. Änderung des BP Nr. 15.1 verläuft. Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft ein Wiesenweg, der in Richtung Aussichtspunkt „Zum Höhkopf“ und zur „Altstadt“ führt.

Die räumliche Lage des geplanten Vorhabens ist in Abbildung 1 dargestellt.

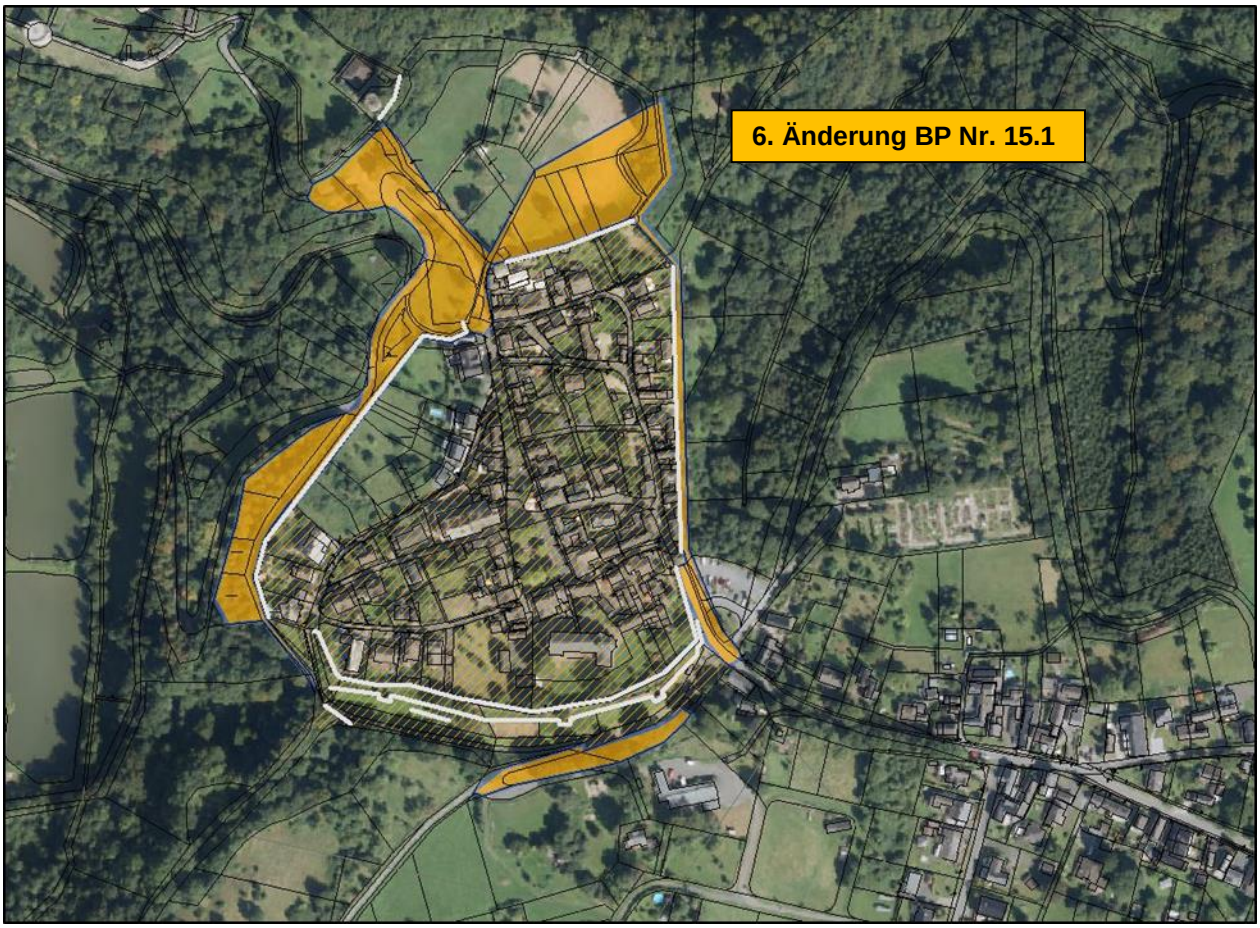


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M.(Quelle© Information und Technik NRW, 2019)

Eine konkrete Planung liegt aktuell noch nicht vor. Doch kann davon ausgegangen werden, dass es infolge der 6. Änderung des BP Nr. 15.1 zu einer Inanspruchnahme von Baum- und Gehölzflächen im Bereich der geplanten Bauhütte vor der Vorburg sowie im Bereich des geplanten Erlebnisspielplatzes kommen wird. Der Bereich der geplanten Bauhütte liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Die Bauhütte stellt während der Bauzeit eine zentrale Baustelleneinrichtung dar, wo vorbereitende Arbeiten für die Stadtmauersanierung (Steinbehandlung / Anlieferung, Metallbearbeitung) erfolgen sollen, darüber hinaus sollen auch baukulturelle Angebote vorgesehen werden.

Infolge eines behutsamen Ausbaus des Panoramawegs mit einzelnen Aussichtspunkten entlang der Stadtmauer ist innerhalb des Waldes kleinflächig von einem einmaligen Rückschnitt von höheren Baumkronen mit anschließenden Pflegeschnitten auszugehen. Die genauen Standorte mit Lage innerhalb des NSG 2.1-23 „Ahrenbachtal und Adscheider Bachtal“ werden im weiteren Planungsprozess festgelegt.

Im Bereich der „Altstadt“, die durch Wiesen und Weiden und zahlreichen Strukturelementen geprägt wird, ist die Erkundung und Kartierung des Bodendenkmals Altstadt geplant. Es sind bodenpysikalische Erkundungen ohne Freilegung und Entfernung der aktuellen Vegetationsstrukturen geplant. Der Teilbereich liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Siegtal-Hänge“. Ein geplanter Fußweg zerschneidet eine Obstwiese, die verbuscht ist.

Auf den Böschungsflächen entlang der Straße „Scheurengarten“ wird im Bereich der geplanten Fußgängerbrücke mit einer Inanspruchnahme von Gehölzen zu rechnen sein. Die Straßenböschung ist als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Der Marktplatz liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15.1 „Stadt Blankenberg“. Eine teilweise Inanspruchnahme der vorhandenen Kastanien soll im Rahmen dieser ASP I berücksichtigt werden.

Für das Planvorhaben ist nach den Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 44, 45 BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) auf Grundlage eines artenschutzfachlichen Fachbeitrags durchzuführen. Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. im Rahmen einer UVS oder einer FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I = Vorprüfung; planungsrelevante Arten, Wirkfaktoren).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Darüber hinaus werden die „nur“ national geschützten Arten („besonders geschützte Arten“) in der ASP Stufe I berücksichtigt, da auch für diese die artenschutzrechtlichen Verbote uneingeschränkt Anwendung finden. Die Artenschutzprüfung Stufe I erfolgt als Risikoeinschätzung, da eine differenzierte Bestandserfassung der planungsrelevanten Arten aufgrund des kurzen vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes nicht erfolgen konnte.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Juni 2018 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe 1 beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 28.08.2018 bei trockener Wetterlage mit guten Sichtverhältnissen zwischen 9.00 und 12:00 Uhr und am 01.02.2019 bei gleichen Witterungsbedingungen zwischen 13.00 und 14.30 Uhr.



Abb. 2: Mauerweg auf der Ostseite der Stadt Blankenberg



Abb. 3: Mauerweg auf der Nordwestseite der Stadt Blankenberg



Abb. 4: Wiesen und Weiden im Bereich der Altstadt



Abb. 5: Bereich des geplanten Erlebnisspielplatzes



Abb. 6: Aussichtspunkt „Zum Höhkopf“



Abb. 7: Hohlweg

2 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die in Kap.1 aufgeführten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG gelten in Nordrhein-Westfalen für die sogenannten „Planungsrelevanten Arten". Es handelt sich um eine Auswahl naturschutzfachlich begründeter Arten, die einer Art-für-Art-Betrachtung zu unterziehen sind.

Die Einschätzung der im geplanten Eingriffsbereich und seiner näheren Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen und Habitate sowie die Auswertung der Liste der schutzwürdigen Arten des LANUV hat ergeben, dass im Wirkbereich des Eingriffs streng oder besonders geschützte Arten vorkommen könnten. Das Landschaftsinformationssystem des LANUV (LINFOS) weist für den Quadranten 1 im Messtischblatt 5210 „Eitorf" die in Anlage 1 aufgeführten „Planungsrelevanten Arten" in den vom Eingriff unmittelbar betroffenen bzw. direkt angrenzenden Lebensraumtypen „Laubwälder mittlerer Standorte", „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Hecken", „Äcker, Weinberge", Säume, Hochstaudenfluren" „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen", „Gebäude" und Fettwiesen und –weiden aus. Insgesamt können gemäß Messtischblatt 1 Säugetierart, 24 Vogelarten, 1 Amphibien- und 1 Reptilienart sowie 2 Schmetterlingsarten potenziell vorkommen (potenzielle Brut-, Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Ergebnisse sonstiger Recherchen bzgl. planungsrelevanter Arten für das Stadtgebiet Blankenberg

BUND Rhein-Sieg-Kreis, Herr Baumgartner
Telefonische Abfrage: 14.01.2019

- Vermittlung von Kontakten vor Ort

BUND Rhein-Sieg-Kreis, Frau Dr. Schmälter
Telefonische Abfrage: 14.01.2019
Heller und Dunkler Ameisenbläuling wurden nicht im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15.1 Stadt Blankenberg kartiert.

Biologische Station NABU (Herr Steinwarz)
Telefonische Abfrage: 14.01.2019

- Turmfalke Bruthabitat (Katharinentor)
- Uhu regelmäßiger Nahrungsgast
- Waldkauz regelmäßiger Nahrungsgast, es sind Bruthabitate in den Hangwäldern bekannt
- Rauch- und Mehlschwalbe Bruthabitate innerhalb der Stadt Blankenberg

Darüber hinaus wurden folgende nicht planungsrelevante Tierarten erfasst:

- Große Population der Weinbergschnecke
- Mauersegler-Population
- Kolkrabe Nahrungsgast
- Springschwänze
- Schwalbenschwanz
- Bilch (Fragmente der Obstwiese auf der Ostseite der Stadt Blankenberg)
- Grasfrosch, Erdkröte

- Blindschleiche, Ringelnatter, Feuersalamander

LFA Fledermausschutz (NABU) Rhein-Sieg-Kreis, Herr Knickmeier
Telefonische Abfrage: 14.01.2019

- Zwergfledermaus - Große Population (vermutlich auch Wochenstuben) innerhalb des Stadtgebietes ist bekannt
- Myotis-Arten wurden in großer Zahl über der Stadtmauer der Stadt Blankenberg gesichtet (wann?)
- Turmfalke (Bruthabitat), im Turm der Vorburg wie Fundortkataster
- Bruthabitate von Mittelspecht und Kleinspecht im Bereich der nordexponierten Schluchtwälder
- Zauneidechse wurde auf der westexponierten Stadtmauer nachgewiesen

Dr. Wolf Lopata: Ortstermin am 29.01.2019
Planungsrelevante Pflanzenarten sind nicht bekannt.

Folgende nicht planungsrelevante Pflanzenarten (Besonderheiten) wurden nachgewiesen:

- Acker-Glockenblume (Mauerfuß der Stadtmauer im Süden)
- Rote Spornblume (Ruderalfläche Trockenmauer)
- Schwarze Oberlin (Stadtmauer, Burggarten)
- Gewöhnliche Osterluzei (Burggarten)
- Gewöhnliche Berberitze (Stadtmauer, auch auf der Mauerkrone)
- Zerbrechlicher Blasenfarn (Stadtmauer)
- Strauchkronwicke (Neustadt)
- Zwerg-Filzkraut (Pfarrkirche Sankt Katharina)
- Kohl-Lauch (Stadtmauer, Mauerfuß im Süden)

Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Sieg-Kreises
Die Untere Naturschutzbehörde wurde am 05.12.2019 befragt.

Fundortkataster NRW (@linfos): Abfrage am 14.01.2019
Planungsrelevante Tierarten
FT-5107-0079: Rotmilan (Milvus milvus), Datenerfassung am 01.01.2015
FT-5207-0190: Turmfalke (Falco tinnunculus), Datenerfassung am 01.01.2015

Sonstige Arten
FT-5210-0161: Blindschleiche (Anguis fragilis), Datenerfassung am 07.04.2014

Auswertung von Schutzgebietsbeschreibungen
Das Biotopkataster, die textlichen Festsetzungen der Landschafts- und Naturschutzgebiete, des FFH-Gebietes DE-5210-302, der Biotopverbundflächen sowie der Gesetzlich geschützten Biotope wurden für die Bearbeitung der Artenschutzprüfung ausgewertet.

Eine Inanspruchnahme nicht planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten wird im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und §§ 14ff Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dokumentiert und beurteilt. Im Zuge faunistischer Zusatzuntersuchungen zu den Artengruppen „Brutvögel“, „Fledermäuse“, „Haselmaus“, „Reptilien“ ist davon auszugehen, dass sich neue, zusätzliche Erkenntnisse ergeben werden, die im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren des Planvorhabens (6. Änderung des BP Nr. 15.1) sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen, die auf der Planung des Konzeptes für das Integrierte Handlungskonzept der Stadt Blankenberg basieren:

- Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Kleingehölze, Bäume, Hochstauden- und Saumstrukturem gebunden sind. Kleinflächig erfolgt ein Rückschnitt in Waldbestände (Sichtschneisen)
- vorübergehende Störung der Habitatfunktion auf an den Eingriffsbereich angrenzenden Habitaten (hier: Gehölzbestände) durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube etc.).

3 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄSS § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Änderungsbereich potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (s. Anlage 1) hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG überprüft. In Ausnahmefällen können auch Artengruppen zusammengefasst werden, wenn sie ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum stellen. Ergänzend zu den planungsrelevanten Tierarten gemäß MTB werden der Rotmilan (Hinweis gem. Fundortkataster) sowie in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde die Haselmaus bewertet.

Säugetiere

Fledermäuse (Großes Mausohr)

Gemäß des FIS-Fachinformationssystems der LANUV ist eine Fledermausart (Großes Mausohr) aufgeführt. Aufgrund der Biotopausstattung kann allerdings von einem potentiellen Vorkommen weiterer Fledermausarten ausgegangen werden.

Dazu zählen Fledermausarten der Wälder, Gewässer und Gebäude. Aufgrund der historischen Bausubstanz der Burganlage mit Vorburg und der historischen Stadtmauer in einer Gesamtlänge von ca. 1.430 m ist davon auszugehen, dass typische Gebäude-, und Spaltenfledermäuse im Stadtgebiet und im Mauerbereich zumindest Teillebensräume besitzen. Aufgrund der unmittelbar an das Stadtgebiet angrenzenden Wälder sowie Bachtäler, die großflächig einen hohen bis sehr hohen Schutzstatus aufweisen ist zu erwarten, dass der Änderungsbereich auch Teillebensräume wie z.B. Jagdhabitate für die Fledermausarten der Wälder und Gewässer aufweist. Bisher wurden keine detaillierten Untersuchungen durchgeführt. Deshalb sind für 2019 Fledermausuntersuchungen vorgesehen, die im Rahmen des Fachbeitrags der Stufe II die Grundlage für eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände bilden.

Die Zwergfledermaus besiedelt als ausgesprochene „Spaltenfledermaus“ kleine Ritzen und Spalten insbesondere an und in Häusern. Eine große Population (vermutlich auch Wochenstuben) von Zwergfledermäusen ist innerhalb des Stadtgebietes bekannt (NABU Rhein-Sieg-

Kreis). Gärten, Parkanlagen, Kleingehölze, offene Landschaften sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder dienen als Hauptjagdgebiete. Im Messtischblatt ist als Gebäudefledermaus das Große Mausohr aufgeführt, die als Wochenstuben Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen nutzt. In unterirdischen Höhlen und Stollen befinden sich die Winterquartiere. Als Jagdgebiet fungieren strukturreiche Offenlandschaften. Als weitere typische Gebäudefledermaus ist die Breitflügelfledermaus zu nennen, die vergleichbare Lebensraumansprüche aufweist wie das Große Mausohr.

Rauhhautfledermaus, Kleiner und Großer Abendsegler, Langohrfledermaus, Fransen- und Bartfledermaus, Bechsteinfledermaus sowie die Wasserfledermaus sind typische Waldarten, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Waldanteil bzw. auch mit einem hohen Gewässeranteil vorkommen. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete aufgesucht, die als Biotoptypen im näheren Umfeld des Ahrenbachtals und Adscheider Bachtals mit Fischteichen vorhanden sind. Die Wasserfledermaus jagt an offenen Wasserflächen von stehenden und fließenden Gewässern.

Für die die 6. Änderung des BP Nr. 15.1 erfolgt kein Abriss von Gebäuden. In einzelnen älteren Bäumen wurden Spalten entdeckt, die als Tagesverstecke und Zwischenquartiere für Fledermäuse grundsätzlich geeignet sind. Ein Vorkommen von Großhöhlen mit Wochenstubenquartierpotenzial ist für zu fällenden Bäume und für Bäume, die für die Freilegung von Sichtschneisen zurückgeschnitten werden müssen, nicht ausgeschlossen. Es ist davon auszugehen, dass die Fledermäuse die Gehölzstrukturen als Jagdhabitat nutzen.

Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, deshalb sind weiterführende Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

<u>Haselmaus</u>
Im MTB ist die Haselmaus als planungsrelevante Tierart nicht aufgeführt. Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Änderungsbereich ist ein potentielles Vorkommen nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde nicht auszuschließen. Deshalb wird sie im Rahmen dieser ASP I berücksichtigt.

Die Haselmaus hat ihr Hauptvorkommen innerhalb geschlossener Waldgebiete. Sie lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, gut strukturierten Waldrändern und auf gebüschreichen Lichtungen. Auch für die Nahrungssuche bleibt diese Säugetierart innerhalb von Gehölzbeständen und bevorzugt dabei eine nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora. Die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse schlafen tagsüber in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. In den Winterschlaf begeben sich die Tiere ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

Aktuell gibt es keine Hinweise für ein Vorkommen der Haselmaus im Änderungsbereich des BP. In dem an den Panoramaweg angrenzenden Wald sowie in dem durch Gebüsche geprägten Bereich für den geplanten Erlebnisspielplatz sowie auf der verbuschenden Obstwiese im Bereich der Altstadt befinden sich jedoch potentielle Lebensräume der Haselmaus.

Im Rahmen der Voruntersuchungen der Stadtmauer wurden am 07.11.2018 geeignete Strukturen entlang der Mauer auf Freinester hin abgesucht (s. ASP I für die Sanierung der Stadtmau-

er). Es wurden keine Kugelnester vorgefunden. Jedoch wurde festgestellt, dass sich die Strukturen insbesondere für die Anlage von Winterquartieren eignen.

Bei der Kartierung im November 2018 wurden zwar keine Kugelnester gesichtet, doch ist eine Betroffenheit der planungsrelevanten Haselmaus im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht gänzlich auszuschließen. Deshalb sind weiterführende Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Vögel

Greifvögel (Mäusebussard, Sperber, Wespenbussard) / Rotmilan (Fundortkataster NRW)
Horste, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, können im Plangebiet nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Verlust von Fortpflanzungshabitaten sowie Störungen infolge des Vorhabens sind für die Greifvögel nicht auszuschließen.
Greifvögel werden das Untersuchungsgebiet vermutlich zur Jagd nutzen. Es ist davon auszugehen, dass essentielle Habitate der Greifvögel nicht verloren gehen.

Artenschutzrechtlich relevante Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Waldkauz, Uhu
Der *Waldkauz* bevorzugt als Nistplatz Baumhöhlen, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Diese nutzt er ganzjährig, wobei er als sehr reviertreu gilt. Er besiedelt vorzugsweise abwechslungsreiche Landschaften mit verschiedenen Gehölzstrukturen, oft in der Nähe von Gewässern. Der *Uhu* besiedelt reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Störungsarme Felswände und Steinbrüche werden von den reviertreuen Tieren als Nistplatz genutzt.

Zum heutigen Zeitpunkt kann das Vorhandensein von belegten Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden. Somit ist ein Verlust oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Waldkauzes nicht auszuschließen. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen ist nicht auszuschließen. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden.

Im Fundortkataster sind Uhurufe am 17.02.2014 um 24.00 Uhr und am 20.2.2014 um 22 Uhr Rufe aus dem Ahrenbachtal verzeichnet. Laut Aussagen der Biologischen Station ist ein Brutplatz im Vorhabensbereich nicht bekannt. Aufgrund des großen Jagdgebietes des Uhus bis zu 40 km² in einer Entfernung von bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt, ist eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdgebiet nicht auszuschließen.

Für den Uhu geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden im Untersuchungsraum nicht vorgefunden. Er besiedelt mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und

Sandabgrabungen als Sekundärbiotope. Als Nistplatz werden störungsarme Felswände mit einem freien Anflug aufgesucht. Ein freier Anflug ist aufgrund des überwiegend dichten Waldbestandes an den Steilhängen unterhalb der Stadtmauer nicht möglich.

Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Untersuchungsraumes als Jagdhabitat ist möglich, allerdings gehen essentielle Nahrungshabitate nicht verloren. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen kann ausgeschlossen werden.

Waldohreule

Waldohreulen als Bewohner der halboffenen strukturierten Kulturlandschaft brüten nicht in Höhlen und bauen keine eigenen Horste, sondern sie nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest. Horste und Nester wurden nicht vorgefunden, sind aber im Waldbestand nicht auszuschließen. Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitate dienen Wälder mit größeren Lichtungen, Waldrandlagen, Feldgehölze und dornenreiche Hecken. Diese sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Essentielle Nahrungshabitate gehen jedoch nicht verloren.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind weiterführende Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Gebäudebewohnende Greifvögel und Eulen (Turmfalke, Schleiereule)

Der *Turmfalke* baut sein Nest nicht selbst, sondern er besiedelt als Brutplätze Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen. Als Ruheplätze und Tageseinstände werden Nischen, Giebel an Gebäuden und dichte Gehölzgruppen genutzt. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Der Turmfalke brütet vermutlich in der Neustadt im Katharinenturm.

Von der *Schleiereule* werden als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, bei den der freie An- und Abflug gewährleistet sein muss. Aufgrund des großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Habitattypen sind essentielle Nahrungshabitate der Schleiereule im Untersuchungsraum nicht betroffen.

Im Rahmen des Vorhabens werden keine Baukörper entfernt. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Als Nahrungshabitat sind die Biotopstrukturen im Änderungsbereich geeignet. Für die sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Es handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der beiden Arten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Spechte (Kleinspecht, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht)

Während der *Schwarzspecht* als Lebensraum ausgedehnte Waldgebiete benötigt, in denen er vorzugsweise in Buchen oder Kiefern ab einem Stammdurchmesser von 35 cm seine Bruthöhle anlegt, besiedelt der *Kleinspecht* auch Gehölzstrukturen wie Auengehölze und Erlenwälder. Der typische Lebensraum des *Grauspechtes* ist durch alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder geprägt. Als Nahrungsflächen benötigt er einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen. Als Charakterart der eichenreichen Laubwälder besiedelt der *Mittelspecht* aber auch andere Laubmischwälder, die eine Größe von ca. 30 ha besitzen müssen. Er ist auf alte, großborkige Baumbestände und Totholz angewiesen. Die Abgrenzungen des Nahrungshabitats entsprechen dem Bruthabitat.

Baumhöhlen, die als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der genannten Spechtarten dienen könnten, sind im Vorhabenbereich aktuell nicht auszuschließen. Für die Umsetzung des Werkhofes zwischen der Vorburg und der Straße „Steinermühle“, für den Bau der Fußgängerbrücke sowie zur Freilegung von Sichtschneisen für zwei Aussichtspunkte auf den waldbestandenden Hängen im Westen der Stadt Blankenberg kann es zu einer Inanspruchnahme von Gehölzen bzw. zu einem Rückschnitt von Baumkronen kommen.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die oben genannten Spechtarten nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind weiterführende Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Star

Als Höhlenbrüter kommt der *Star* als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen vor. Er ist aber auch ein regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel. Er brütet in ausgefaulten Astlöchern und Buntspechthöhlen in Bäumen, besiedelt aber auch Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden. Als Nahrungshabitat sucht er nicht zu trockenes, kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis seiner Bruthöhle auf. Im Sommer und Herbst ernährt er sich vorwiegend von wilden Beerenfrüchten und Obst.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Star als Höhlenbrüter nicht ausgeschlossen werden, da es zur Fällung von Gehölzbeständen kommen wird. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Schwalben (Mehl- und Rauchschwalbe)
Als typische Gebäudebrüter sind potentielle Neststandorte der Mehl- und Rauchschwalbe auf Gebäude beschränkt. Ein Abriss von Gebäuden ist nicht vorgesehen.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße für die beiden Schwalbenarten zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der beiden Arten ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

Feldlerche
Bei der genannten Art handelt es sich um eine Offenland bewohnende Art, die am Boden oder in Bodennähe brütet und daher eine hohe Fluchtdistanz hat. Mit einem Brutvorkommen der Arten im Vorhabenbereich ist aufgrund der zahlreichen vertikalen Vegetationselemente im Altstadtbereich nicht zu rechnen. Es wird nicht baulich in den Grünlandbereich eingegriffen. Die Tötung und Störung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden. Die Art sucht das Plangebiet jedoch möglicherweise sporadisch zur Nahrungssuche auf. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um ein essentielles Nahrungshabitat.

Es wird davon ausgegangen, dass sich innerhalb des Vorhabenbereichs keine geeigneten Fortpflanzungshabitate befinden, der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Bluthänfling, Girlitz
Der *Bluthänfling* besiedelt als typischer Vogel der ländlichen Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. Sein Nest legt der Bluthänfling bevorzugt in Gehölzen an. Geschlossene Waldgebiete werden gemieden.

Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung, da dort zu jeder Jahreszeit ein milderes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen.

Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Bluthänfling und den Girlitz bei Inanspruchnahme von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind weitere Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Neuntöter

Der *Neuntöter* hat seinen Habitatschwerpunkt im Bereich offener bis halboffener, strukturreicher Landschaften mit Gebüschen, Einzelbäumen, Säumen, Wiesen und Weiden. Dichte und hochgewachsene Büsche, insbesondere dornenreiche Heckenstrukturen, werden als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bevorzugt. Diese Strukturen sind im Geltungsbereich vorhanden.

Für die sich im Änderungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Neuntöter bei Inanspruchnahme von Gehölzen nicht ausgeschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Waldschnepfe, Waldlaubsänger

Die *Waldschnepfe* und der *Waldlaubsänger* benötigen als Bodenbrüter strukturierte Waldbestände z.T. in einer Größenordnung von > 50 ha. Der Eingriff in den Wald, unmittelbar angrenzend an die Stadtmauer mit Rundweg erfolgt nur punktuell zur Freilegung von Sichtachsen an geplanten zwei Aussichtspunkten. Die im Geltungsbereich unmittelbar an die Stadtmauer angrenzenden Waldstrukturen eignen sich nicht als Fortpflanzungs- und Bruthabitate für die störungsempfindlichen, potenziell vorkommenden obengenannten Bodenbrüter. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Waldschnepfe und des Waldlaubsängers ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG werden voraussichtlich nicht erfüllt.

Feldsperling

Der *Feldsperling* besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen, Waldrändern und Parklandschaften. Er meidet Innenstadtbereiche. Als Höhlenbrüter benötigt er Specht- oder Faulhöhlen, ggf. auch Gebäudenischen. Im Änderungsbereich wurden keine Baumhöhlen vorgefunden.
Der Verlust von Individuen sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten dieser störungsempfindlichen Art kann nicht ausgeschlossen werden. Für die sich im Geltungsbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen. Da in der näheren Umgebung weitere Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, handelt es sich nicht um essentielle Nahrungshabitate.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für den Feldsperling aufgrund der Inanspruchnahme von Gehölzen nicht aus-

geschlossen werden. Deshalb ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Eisvogel

Der *Eisvogel* benötigt zur Brut steile Uferabbrüche an Fließgewässern, die im Vorhabenbereich nicht vorhanden sind. Der Verlust von Individuen bzw. die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann somit ausgeschlossen werden. Auch zum Nahrungserwerb ist der Eisvogel vorwiegend in Gewässernähe anzutreffen. Er jagt allerdings auch fernab von Gewässern. Der Vorhabenbereich stellt kein essentielles Nahrungshabitat dar. Für die sich im Vorhabenbereich zur Nahrungssuche möglicherweise vorübergehend aufhaltenden Individuen besteht die Möglichkeit zum Ausweichen.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Eisvogel ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Als Zugvogel überwintert der *Schwarzstorch* in Feuchtgebieten. Es werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Altwässern, Sümpfen und Feuchtwiesen besiedelt. Auf Eichen oder Buchen werden in störungsarmen, lichten Altholzbeständen die Nester angelegt. Als Nahrungshabitate fungieren Bäche und Uferbereiche, vereinzelt auch Teiche. Aufgrund der für den Schwarzstorch pessimalen Habitatbedingungen innerhalb des Änderungsbereiches kommt es zu keiner Verschlechterung der lokalen Population.

Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden.

Weitere Vogelarten

Für die landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blaumeise, Buch- und Grünfink wurde ermittelt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten auszuschließen ist, da sie allgemein wenig empfindlich gegen Störungen, anpassungsfähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand sind. Daher besteht kein Erfordernis, diese Arten einer weiter gehenden Betrachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-Westfalen und/oder Deutschland stehen, war vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung erforderlich.

Amphibien

Gelbbauchunke

Die Gelbbauchunke besiedelt als Pionierart vor allem dynamische Lebensräume wie z.B. Sand- und Kiesabgrabungen und Steinbrüche. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Klein- und Kleinstgewässer genutzt, die oft nur temporär Wasser führen. Die Gewässer sind meist vegetationslos, fischfrei und von lehmigen Sedimenten getrübt (z.B. Wasserlachen, Pfützen oder mit Wasser gefüllte Wagenspuren). Ursprüngliche Laichgewässer sind zeitweise durchflossene Bachkolke, Quelltümpel, Überschwemmungstümpel in Auen oder Wildschweinsuhlen. Als Landlebensraum dienen lichte Feuchtwälder, Röhrichte, Wiesen, Weiden und Felder. Während der trocken-warmen Sommermonate werden innerhalb des Landlebensraumes liegende

Gewässer als Aufenthaltsgewässer genutzt. Ab August werden die Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht, die bei den Alttieren sich in der Regel auf einen Radius von 10 -150 m um das Gewässer beschränken. Nicht auszuschließen sind Abwanderungsbewegungen der Jungtiere (max. 30 – 50% der Jungtiere), die sich bis 1 – 3 km vom Laichhabitat entfernen können.
Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine typischen Strukturen des Landlebensraumes der Gelbbauchunke. Gemäß der Aussagen von Herrn Steinwarz (Biologische Station Eitorf) sind im Plangebiet ausschließlich Allerweltsarten wie Grasfrosch und Erdkröte bekannt. Auch Wanderungsbewegungen sind innerhalb des Untersuchungsraumes auszuschließen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Gelbbauchunke ausgeschlossen werden.

Reptilien

Zauneidechse

Die *Zauneidechse* bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte werden bevorzugt. Sekundär nutzen diese Reptilien auch vom Menschen geschaffene Sekundär-Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Ab März bis Anfang April verlassen die tagaktiven Tiere nach Beendigung der Winterruhe ihre Winterquartiere. In selbst gegrabene Erdlöcher werden ab Ende Mai die Eier an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt und die jungen Eidechsen schlüpfen in der Zeit von August bis September. Ab Anfang September bis Anfang Oktober suchen die Alttiere bereits ihre Winterquartiere auf, während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte/Ende Oktober aktiv ist. Im Winter überwintern die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere befinden sich in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt.

Die Zauneidechse wurde seitens des NABU auf der Westseite der Stadtmauer kartiert. Auch im Bereich des geplanten Erlebnisspielplatzes sind unmittelbar angrenzend an die Stadtmauer geeignete Strukturen wie vegetationsfreie und grasige Bereiche vorhanden. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für die Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Deshalb sind weitergehende Untersuchungen sowie eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II erforderlich.

Schmetterlinge

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. Myrmica rubra) für die Aufzucht der Raupen. Die Flugzeit erstreckt sich auf einen kurzen Zeit-

raum von Mitte Juli bis Mitte August. In dieser Zeit nutzen die kurzlebigen Falter die Blütenstände des Großen Wiesenknopfes als Nahrungsquelle und Rendezvousplatz. Dort erfolgt auch die Ablage der Eier in das Innere der frisch geöffneten Blütenköpfe. Bis Mitte September entwickeln sich die Raupen zunächst in den Blütenköpfen, um sich im 4. Larvenstadium auf den Erdboden fallen zu lassen. Am Boden werden die Raupen von Knotenameisen „adoptiert" und in die unterirdischen Brutkammern der Ameisennester eingetragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernähren. Im Juni des folgenden Jahres verpuppt sich die Raupe und verlässt im Juli als Schmetterling das Ameisennest.

Feuchte, wechselfeuchte Strukturen sind in der Siegaue sowie im Ahrenbachtal vorhanden, jedoch nicht im Bereich der Stadt Blankenberg, die sich exponiert auf einem steilen Bergsporn befindet. Der Wiesenknopf wurde bei der Kartierung nicht festgestellt. Seitens Frau Dr. Schmälter vom BUND sind Bläulingsarten nur in der Siegaue bekannt. Im Geltungsbereich wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art zu nasse, oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen davon abhängig, dass sowohl der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze, als auch eine Knotenameise (Myrmica scabrinodis) – für die Raupenaufzucht vorhanden sind. Die Flugzeit beschränkt sich auf den kurzen Zeitraum von etwa Mitte Juli bis Mitte August, wobei die Art meist etwas früher als der verwandte Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auftritt. Der Große Wiesenknopf dient den Tieren als Futter- und Eiablagepflanze, wobei die Ablage der Eier in das Innere der noch nicht geöffneten Blütenköpfe erfolgt. Dort entwickelt sich bis Anfang September jeweils nur eine Raupe pro Blütenkopf. Im 4. Larvenstadium lässt sich die Raupe auf den Erdboden fallen und wird von den Knotenameisen in deren unterirdische Brutkammern eingetragen. Die räuberische Raupe ernährt sich von der Ameisenbrut und bleibt bis zum Frühsommer des folgenden Jahres im Ameisennest, um nach der Verpuppung das Nest als erwachsener Schmetterling im Juli zu verlassen.

Feuchte, wechselfeuchte Strukturen sind in der Siegaue sowie im Ahrenbachtal vorhanden, jedoch nicht im Bereich der Stadt Blankenberg, die sich exponiert in Kuppenlage befindet. Der Wiesenknopf wurde bei der Kartierung nicht festgestellt. Seitens Frau Dr. Schmälter vom BUND sind Bläulingsarten nur in der Siegaue bekannt. Im Änderungsbereich wird ein Vorkommen ausgeschlossen.

Grundsätzlich können gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auch Störungen während des Baubetriebs infolge staub- und gasförmigen Emissionen, von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten und zum Verbotstatbestand führen. Diese Störungen sind allerdings vorübergehend und führen daher nicht zur dauerhaften Beschädigung von ggf. vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

5 FAZIT

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann für einige der oben aufgeführten potenziell vom Eingriff betroffenen Vogel- und Säugetierarten nicht ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen einer ASP der Stufe II ist erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Stadt Hennef werden deshalb 2019 zusätzliche Untersuchungen zu den Artengruppen „Fledermäuse“, Haselmaus, Brutvögel und Reptilien durchgeführt.

Nach den o. g. Richtlinien und Verordnungen geschützte Pflanzen sind im Wirkbereich des Planvorhabens nicht vorhanden. Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wird im weiteren Planverfahren geprüft, ob erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE-5210-303 „Ahrenbach, Adscheider Tal“ und des FFH-Gebiet DE-5210-302 „Siegtalhänge“ bzw. deren maßgeblicher Bestandteile durch das Planvorhaben zu erwarten sind.

Die Einschätzung der Wirkfaktoren erfolgte auf der Grundlage des Integrierten Handlungskonzeptes für die Stadt Blankenberg, welches sich aktuell noch in der Konzeptphase befindet.

Der Fachbeitrag Artenschutz der Stufe 1 wird entsprechend dem zunehmenden Konkretisierungsgrad der Planung im weiteren Verfahren, soweit erforderlich, angepasst.

Auftragnehmer:
HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land
Rehwinkel 15
51580 Reichshof-Odenspiel

Auftraggeber:
Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

Aufgestellt:

Reichshof, den 07. März 2019



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

Aufgestellt:

Hennef, den

6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

ARBEITSKREIS WILDBIOLOGIE DES BUNDES FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ IN DEUTSCHLAND, 2007: Baubuch Fledermäuse.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen

LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, 2012: Störungsempfindliche Vogelarten. Leitlinie für den Zugang zu Vogelbeobachtungsdaten in der Zentralen Artdatenbank.

Verwendete Internetseiten:

www.tim-online.nrw.de, abgerufen am 14.01.2019

http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/52101, abgerufen am 14.01.2019

Anlage 1: Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5210 (1. Quadrant) Eitorf

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Weinberge, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Gebäude, Fettwiesen, Fettweiden

Art		**Status**	**Erhaltungszustand in NRW (KON)**	Laubwälder mittlerer Standorte	Kleingehölze	Weinberge	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Säugetiere										
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na
Vögel										
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!	FoRu			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G					(Na)		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)	Na		(Na)
Bubo bubo	Uhu	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	Na			(Na)		(FoRu)	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	(Na)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis BV ab 2000 vorhanden	unbekannt		FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)		

Art		**Status**	**Erhal-tungszu-stand in NRW (KON)**	Laub-wälder mittlerer Stand-orte	Kleinge-hölze	Wein-berge	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwie-sen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G	(FoRu)						
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	U			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G	Na						
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G	Na	Na			Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G	Na	(Na)		Na			(Na)
Falco tinnunculus Fundortkataster FT-5207-0190	Turmfalke	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G		(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	U-		(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G-		FoRu!		Na			(Na)
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	U	Na	Na		Na			(Na)

Art		**Status**	**Erhal-tungszu-stand in NRW (KON)**	Laub-wälder mittlerer Stand-orte	Kleinge-hölze	Wein-berge	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwie-sen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G	FoRu!						
Picus canus	Grauspecht	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	U-	Na			Na			(Na)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G	FoRu!	(FoRu)					
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	unbekannt				Na	FoRu!, Na		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G	Na	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	unbekannt			Na	Na	Na	FoRu	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis BV ab 2000 vor-handen	G		Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na
Amphibien										
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhan-den	S	Ru		(Ru)	(Ru)			
Reptilien										
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhan-den	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)	

Art		**Status**	**Erhal-tungszu-stand in NRW (KON)**	Laub-wälder mittlerer Stand-orte	Fließge-wässer	Kleinge-hölze	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwie-sen
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name									
Schmetterlinge										
Phengaris nausithous	Dunkl. Wiesen-knopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhan-den	S				FoRu			
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhan-den	S				FoRu			

Erläuterungen:

G	Erhaltungszustand günstig		
U	Erhaltungszustand ungünstig		
S	Erhaltungszustand schlecht		
-	Bestandstrend abnehmend	+	Bestandstrend zunehmend

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
BV	Brutvorkommen

Anlage 3: Übersicht der Untersuchungsergebnisse der ASP I für die 6. Änderung des BP Nr. 15.1, des BP Nr. 15.2 und der Sanierung der Stadtmauer der Stadt Blankenberg

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Säugetiere			
Myotis myotis	Großes Mausohr	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Plecotus austriacus	Graues Langohr	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Alauda arvensis	Feldlerche	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Alcedo atthis	Eisvogel	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Asio otus	Waldohreule	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Bubo bubo	Uhu	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Buteo buteo	Mäusebussard	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Ciconia nigra	Schwarzstorch	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	nicht erforderlich
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung	erforderlich
Dryobates minor	Kleinspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Vögel			
Falco tinnunculus Fundortkataster FT-5207-0190	Turmfalke	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Lanius collurio	Neuntöter	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Milvus milvus	Rotmilan	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Passer montanus	Feldsperling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Pernis apivorus	Wespenbussard	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg“, 6. Änderung	nicht erforderlich
Picus canus	Grauspecht	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Serinus serinus	Girlitz	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Strix aluco	Waldkauz	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	erforderlich
		Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Untersuchungsbereich des potenziellen Vorkommens	Weitere Untersuchungen bzw. ASP II erforderlich / nicht erforderlich
Vögel			
Sturnus vulgaris	Star	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
Tyto alba	Schleiereule	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Amphibien			
Bombina variegata	Gelbbauchunke	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Reptilien			
Lacerta agilis	Zauneidechse	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	erforderlich
		BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“	nicht erforderlich
Schmetterlinge			
Phengaris nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich
Phengaris teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	BP Nr. 15.1 Stadt Blankenberg, 6. Änderung BP Nr. 15.2 „Kultur- und Heimathaus + Feuerwehr“ Vorhaben „Sanierung der Stadtmauer“	nicht erforderlich